

Besuchsbericht

Gewahrsam Tempelhof, Berlin

Besuch vom 23. Oktober 2017

Az.: 232-BE/2/17

Inhalt

A	l1	ntormationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablaut	.2
В	P	ositive Beobachtungen	.3
С	F	eststellungen und Empfehlungen	.3
	[Personal	.3
	II	Beobachtung beim Toilettengang	.3
	III	Dokumentation von Durchsuchungen	4
	IV	Gewahrsamsdokumentation	4
7	V	Vorstellung beim Arzt nach Festnahmen unter Einsatz von körperlicher Gewalt	4
7	VI	Ausstattung der Gewahrsamsräume	4
D	V	Veitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen	٠5
	I	Respektvoller Umgang	.5
Е	Ŋ	Veiteres Vorgehen	.5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 23. Oktober 2017 den Polizeigewahrsam Tempelhof. Die Gewahrsamseinrichtung verfügt über 110 Verwahrplätze und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit sieben Personen belegt. Im Jahr 2016 befanden sich insgesamt 12.698 Personen im Gewahrsam, im Jahr 2017 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt 10.214 Personen.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Gewahrsamseinrichtung nicht an. Sie traf um 10:00 Uhr im Gewahrsam Tempelhofein und wurde vom EPHK in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie mehrere Einzel- und Sammelzellen, die Sanitäranlagen, die Drogentoilette, den medizinischen Untersuchungsraum und weitere Räumlichkeiten im Gewahrsam.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Personen in Gewahrsam. Zudem sprach die Delegation mit dem Arzt, einem Sanitäter und mehreren Beamten. Der Gruppenleiter, sein Stellvertreter sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gewahrsam Tempelhof keine Fixierungen durchführt und Personen nie an einen Gegenstand oder eine Vorrichtung gefesselt werden.

Es wird zudem begrüßt, dass es derzeit nach Mitteilung vor Ort Überlegungen zur Anschaffung von Textilbandagen für den Einsatz im Gewahrsam an Stelle von metallenen Handfesseln gibt. Es wird um Mitteilung gebeten, sobald eine Entscheidung über die Anschaffung solcher Handfesseln getroffen wurde.

Insgesamt verfügt der Gewahrsam über eine gute räumliche Situation mit ausreichend Platz und verschiedenen Hafträumen, die je nach Bedarf genutzt werden können. So gibt es beispielsweise Tageszellen, die als reine Warteräume mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattet sind, Einzel- und Sammelzellen für Personen, die über Nacht im Gewahrsam verbleiben sowie eine Zelle mit Gittertür, die unter anderem für Personen genutzt wird, die an Klaustrophobie leiden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Personal

Im Gewahrsam Tempelhof sind neben wenigen Polizeibeamtinnen und -beamten hauptsächlich Tarifbeschäftigte im Gefangenendienst tätig, die keine ausgebildeten Polizeibeamtinnen oder -beamte sind, sondern durch ein sechswöchiges Training auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen sie auch hoheitliche Aufgaben. Die Nationale Stelle bat um Übermittlung des Ausbildungskonzepts für die Tarifbeschäftigten. Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport enthält die Ausbildung zwar auch Komponenten wie Erste Hilfe und Umgang mit suizidgefährdeten Personen. Es bestehen allerdings Zweifel, ob diese Angestellten in ihrer Kurzausbildung insbesondere für den Umgang mit kritischen Situationen ausreichend geschult werden können.

Es wird empfohlen, die Tarifbeschäftigten regelmäßig und verpflichtend in den für den Polizeigewahrsam wichtigen Themenbereichen wie beispielsweise Deeskalation oder Umgang mit Suizidgefährdeten Personen fortzubilden.

II Beobachtung beim Toilettengang

Der Gewahrsam Tempelhof verfügt über eine Drogentoilette ohne eigene Spülung. In der Tür befindet sich eine Sichtklappe, die in aller Regel verschlossen ist. Nur in Ausnahmefällen werden Personen beim Verdacht auf versteckte Drogen beim Toilettengang durch die geöffnete Sichtklappe beobachtet. Dies wird nicht gesondert dokumentiert.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre zu wahren. Die direkte Beobachtung einer Person während der Toilettenbenutzung stellt hierbei einen erheblichen Eingriff in Grundrechte dar.

Es wird daher empfohlen, sofern eine Beobachtung beim Toilettengang durch Bedienstete für erforderlich erachtet wird, dies im Einzelfall anzuweisen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

III Dokumentation von Durchsuchungen

Die Durchsuchung von Personen, die in den Gewahrsam eingeliefert werden, findet nur nach Einzelfallentscheidung unter vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs statt. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar. In der elektronischen Gewahrsamsdokumentation ist ein Feld vorhanden, in das Bemerkungen eingetragen werden können, dieses wird jedoch bisher nicht genutzt.

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs als notwendig erachtet, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren.

IV Gewahrsamsdokumentation

Der Besuchsdelegation wurde vor Ort mitgeteilt, dass die regelmäßigen Kontrollen der belegten Zellen nicht gesondert dokumentiert werden. Eine Dokumentation der Kontrolle sei lediglich bei besonderen Vorkommnissen oder beispielsweise Suizidgefahr erforderlich. Die Länderkommission empfahl in der Vergangenheit unter anderem anlässlich ihrer Besuche im Gewahrsam West und Südwest, alle Zellenkontrollen auch zeitlich zu dokumentieren, da dies dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und –beamten dient. In Ihrer Stellungnahme vom 21.09.2017 gab die Senatsverwaltung für Inneres und Sport an, Möglichkeiten zur technischen Umsetzung einer solchen Dokumentation zu prüfen.

Es wird um Mitteilung des Prüfungsergebnisses gebeten.

V Vorstellung beim Arzt nach Festnahmen unter Einsatz von körperlicher Gewalt

Das Gespräch mit einem Arzt vor Ort ergab, dass nicht jede Person, die in den Gewahrsam aufgenommen wird, medizinisch untersucht wird. Auch wenn eine Person sichtbare Verletzungen aufweist, erfolgt nicht in jedem Fall eine Vorstellung beim Arzt.

Es wird empfohlen, Personen, die unter Einsatz körperlicher Gewalt festgenommen wurden, bei der Aufnahme in den Gewahrsam einem Arzt vorzustellen. Verletzungen können so festgestellt und dokumentiert werden. Dies schützt auch beteiligte Beamte vor nachträglichen ungerechtfertigten Beschwerden.

VI Ausstattung der Gewahrsamsräume

a Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Beleuchtung kann nicht so reguliert werden, dass einerseits Schlaf gewährleistet und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht wird. Nach Mitteilung vor Ort wurde eine dimmbare Beleuchtung bereits beantragt.

<u>Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald diese eingerichtet worden ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Berlin.</u>

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen

I Respektvoller Umgang

Während des Rundgangs durch den Gewahrsam fiel auf, dass Bedienstete Zellen teils betreten, ohne sich vorher beispielsweise durch kurzes Anklopfen bemerkbar zu machen. In einigen Fällen wurden Personen in Gewahrsam zudem geduzt.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete im Regelfall durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten oder vor Verwendung des Türspions bemerkbar machen. Den untergebrachten Personen sollte Zeit gegeben werden, sich zu ordnen. Zudem sollten die in Gewahrsam genommenen Personen mit "Sie" angesprochen werden.

Des Weiteren ermöglicht das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam eine Identifizierung und persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person. Dies kann das Risiko von Übergriffen reduzieren und dient dem respektvollen Umgang zwischen der in Gewahrsam genommenen Person und den Bediensteten. In Berlin ist eine Kennzeichnung durch Namensschild oder Nummer nur für Bedienstete im Polizeivollzugsdienst verpflichtend. Für die im Gewahrsam tätigen Tarifbeschäftigten ist eine Kennzeichnung freiwillig. Es wird empfohlen, für die im Gewahrsam tätigen Tarifbeschäftigten das Tragen von Namensschildern verpflichtend einzuführen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19. März 2018